

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein
am Mittwoch, den 15. März 2017 um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal der
Marktgemeinde Arnoldstein.

Anwesende:

Bürgermeister:

Kessler Erich (Vorsitzender)

Gemeindevorstandsmitglieder:

Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard
Vzbgm. Zußner Karl
GV Fuss Georg
GV Scheurer Michaela
GV Ing. Fertala Gerd

Gemeinderäte:

GR Brenndörfer Stefanie
GR Glawischnig Werner
GR Haberle Daniel
GR Kampfer Sabine
GR Koch Roland
GR Koch Werner
GR Koller Peter
GR Kugi Adelheid
GR Melcher Gerit
GR Rapatz Christian
GR Schmucker Gabriele
GR Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing (FH) Spitaler Gerd
GR Standner Wolfgang
GR Tschudnig Elke BEd
GR Trines Hermann
GR Vido Gerhard
GR Zavodnik Daniel

Ersatz:

GRE Novak Elisabeth
GRE Gugusis Christina
GRE Michenthaler Gernot

Entschuldigt ferngeblieben:

GV Peissl Robert (Auslandseinsatz)
GR Gauster Thomas (Auslandseinsatz)
GR Standner Manfred (private Gründe)
GR Mag. Wucherer Sigrid (Dienst)
GRE Oberdorfer Johann (private Gründe)

Sonst anwesend:

AL Andritsch Gerhard
FWW Kofler Florian
AT Ing. Miggitsch Michael
BAL Schaschl Alfred
UIAG-AKB-GF Ing. Gradsak Karl-Heinz

Schriftführer:

AL-Stv. Obermoser Gernot

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 3/2015, für den heutigen Tag ordnungsgemäß einberufen. Die Sitzungseinladung mit Tagesordnung und Zustellnachweise (E-Mail-Übernahmebestätigungen) liegen der Niederschrift als wesentliche Bestandteile bei.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit und weiters fest, dass für die Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die **Gemeinderatsmitglieder Standner Wolfgang und Trines Hermann** in Betracht kommen.

FRAGESTUNDE – keine Anfragen eingelangt.

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens der ÖVP-Fraktion vier selbständige Anträge sowie ein Dringlichkeitsantrag eingelangt sind und dass diese am Ende der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung einer Behandlung durch den Gemeinderat unterzogen werden.

Über Befragen des Bürgermeisters wird von den Gemeinderatsmitgliedern gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben.

Bgm. Kessler berichtet dem Gemeinderat über ein Telefonat mit Mag.a Haan vom Amt der Kärntner Landesregierung (Schulbaufonds) betreffend zusätzlicher Förderungen im Zusammenhang mit den zu erwartenden Mehrkosten im Zuge der Gesamtsanierung der Volksschule Arnoldstein.

Weiters berichtet er über positive Entwicklungen bei den Bergbahnen Dreiländereck, dabei im Besonderen von der Kinder-Jugend-Gratiskarten-Kooperation mit den Nachbargemeinden Arnoldsteins.

Der Rechnungsabschluss des Jahres 2016 weist wie im Vorjahr einen Überschuss aus, welcher der Marktgemeinde Arnoldstein für zukünftige Projekte wiederum einen gewissen Handlungsspielraum ermöglicht.

1.) Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht

Durch das Mitglied des Kontrollausschusses, GR Schmucker Gabriele wird über die am 09. März 2017 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung dem Gemeinderat Bericht erstattet.

Das Protokoll über die vorgenannte Sitzung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Der Gemeinderat nimmt vom Kontrollausschussbericht Kenntnis.

2.) Rechnungsabschluss 2016

Der Gemeinderat hat gemäß § 90 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, bis spätestens 30. April jeden Jahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu beschließen.

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung hat gemäß § 92 Abs. 1a leg.cit. einen Bericht zum Rechnungsabschluss zu erstattet. Die Überprüfung durch den Kontrollausschuss hat in einer Sitzung am 09.03.2017 stattgefunden.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2016 wurde von der Gemeinderevision am 09.03.2017 geprüft und zur Kenntnis genommen.

Der Finanzreferent weist im Besonderen darauf hin, dass durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln am Beispiel der Gesamtanierung der Volksschule Arnoldstein im vergangenen Jahr besonders finanzkräftige Projekte umgesetzt werden konnten.

Bei den Schuldendiensten werden die Tilgungen gemäß Tilgungsplan abgeführt bzw. weisen die Leasingverpflichtungen ein niedriges Niveau auf.

GV Ing. Fertala regt für zukünftige Gremiensitzungen an, dass die Sitzungsunterlagen zeitgerechter für die Beratungen zur Verfügung gestellt werden sollten.

Von Finanzreferent Vzbgm. Karl Zußner ergeht im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Antrag, den Rechnungsabschluss 2016, gemäß § 90 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig BEd, GR Hermann Trines, GR Daniel Zavodnik, GRE Gernot Michenthaler (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Wolfgang Standner, GRE Christina Gugusis, GRE Elisabeth Novak (alle FPÖ-Fraktion), GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR Christian Rapatz, GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

3.) 1. Nachtragsvoranschlag 2017

Der ordentliche und außerordentliche Voranschlag 2017 sollen geändert werden. Aufgrund des § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBI.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, ist es notwendig, den § 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2016 zu ändern.

Von Finanzreferent Vzbgm. Karl Zußner ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Antrag, beigeschlossene Verordnung vom 15.03.2017, mit welcher der ordentliche und außerordentliche Voranschlag 2017 geändert wird, mit angeschlossenem Postenverzeichnis der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes zu beschließen.

MARKTGEMEINDEAMT

ARNOLDSTEIN

9601 Arnoldstein, Gemeindeplatz 4

Arnoldstein, 15.03.2017

Zahl: **900-2-01/17 KO**

Betr.: **1. Nachtragsvoranschlag 2017**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 15.03.2017, ZI: 900-2-01/17, womit der § 1 der Verordnung vom 14.12.2016, ZI: 900-2-00/17, betreffend der Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr **2017**, auf Grund des § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBL.Nr. 66/1998, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 73 der K-AGO geändert wird.

Die Voranschlagsansätze des Teiles II des Voranschlages werden im Sinne der Anlage(n) geändert. Durch die Änderung der Voranschlagsansätze im Teil II des Voranschlages ergeben sich folgende Schlußsummen:

V e r a n s c h l a g t :

Bisher:	Erweiterung(en)	Kürzung(en)	insgesamt:
---------	-----------------	-------------	------------

a) ORDENTLICHER VORANSCHLAG

Ausgabensumme	€	13,278.900,--	€	27.900,--	€	13,306.800,--
Einnahmensumme	€	13,278.900,--	€	27.900,--	€	13,306.000,--
ABGANG	€	----	€		€	----

b) AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG

Ausgabensumme	€	489.000,--	€	346.700,--	€	835.700,--
Einnahmensumme	€	489.000,--	€	346.700,--	€	835.700,--
ABGANG	€	---	€		€	---

c) GESAMTVORANSCHLAG

Ausgabensumme	€	13,767.900,--	€	374.600,--	€	14,142.500,--
Einnahmensumme	€	13,767.900,--	€	374.600,--	€	14,142.500,--
ABGANG	€	---	€		€	---

Die Verordnung tritt am 16.03.2017 in Kraft

Arnoldstein, am 15.03.2017

Der Bürgermeister:
(Kessler Erich)

Gemeindeamtliche Bestätigung

Der Nachtragsvoranschlag wurde im Sinne des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, sowohl vor dessen beschlussmäßiger Feststellung am 15.03.2017 in der Zeit vom 08.03.2017 bis 15.03.2017 als auch nachher in der Zeit vom 16.03.2017 bis 30.03.2017 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Der Finanzverwalter:
(Kofler)

Der Bürgermeister:
(Kessler Erich)

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird einstimmig angenommen, mit der Einschränkung durch die ÖVP-Fraktion zur Position Mehrkosten für die Gesamtsanierung der Volksschule Arnoldstein

4.) Mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021; Anpassung

Gemäß § 19 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, in der geltenden Fassung, haben Gemeinden für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren einen mittelfristigen Finanzplan aufzustellen. Bei der Erstellung des Voranschlages ist auf den Finanzplan Bedacht zu nehmen. Das erste Finanzjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, das der Beschlussfassung über den Finanzplan folgt.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus einem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Eine Anpassung des mittelfristigen Finanzplanes ist notwendig, wenn sich in der Planung entscheidende Änderungen ergeben. Die Änderungen ergeben sich aus dem 1. Nachtragsvoranschlag 2017.

Von Finanzreferent Vzbgm. Karl Zußner ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Antrag, vorliegenden angepassten

MITTELFRISTIGEN FINANZPLAN 2017 – 2021

zu beschließen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig BEd, GR Hermann Trines, GR Daniel Zavodnik, GRE Gernot Michenthaler (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Wolfgang Standner, GRE Christina Gugusis, GRE Elisabeth Novak (alle FPÖ-Fraktion), GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR Christian Rapatz, GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

5.) Investitions- und Finanzierungspläne 2017

a) VS Arnoldstein-Generalsanierung – Anpassung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.04.2016 wurde der Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben VS Arnoldstein-Generalsanierung beschlossen.

Die Finanzierung für dieses Vorhaben stellte sich wie folgt dar:

AUSGABEN:	Baukosten	€ 2.178.000,--
------------------	------------------	-----------------------

EINNAHMEN:	Schulbaufondsmittel	€ 1.038.000,--
-------------------	---------------------	-----------------------

Bedarfszuweisung 2016	€ 154.500,--
Bedarfszuweisung 2017	€ 185.000,--
KPC-Förderung u. „klima:aktiv Gold“	€ 694.000,--
Zuführung v. ordentlichen HH 2017	€ 106.500,--
SUMME:	€ 2.178.000,--

Mit Schreiben vom 30.05.2016 wurde der beschlossene Finanzierungsplan seitens der Aufsichtsbehörde genehmigt.

In der Sitzung des Kontrollausschusses vom 29.11.2016 wurde durch den Architekten Herrn DI Gerhard Kopeinig der derzeitige Projektstatus erläutert. Hierbei wurde erklärt, dass es zu Baukostenüberschreitungen in der Höhe von € 176.700,00 kommen wird und dazu Stellung bezogen. In der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2016 wurde der Bericht des Kontrollausschusses behandelt.

Auf Grund der Änderung der Gesamtinvestitionssumme und der damit verbundenen Änderung der Bedeckung für dieses Vorhaben ist der Investitions- und Finanzierungsplan anzupassen. Gemäß § 8 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, i.d.g.F., ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Fall Bedarfszuweisungsmittel i.R. Schulbaufondsmittel und RL-Entnahme) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen. Seitens der Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 2.354.700,00-- beinhaltet.

Unter dem Punkt A) Investitionsaufwand wurde unter dem Titel „Baukosten“ ein Betrag von insgesamt € 2.354.700,-- angesetzt.

Unter dem Punkt B) Finanzierungsplan wurden insgesamt folgende Beträge angesetzt:

„Schulbaufondsmittel“	1.038.000,--
„Bedarfszuweisungsmittel i.R.“ (2016 u. 2017)	339.500,--
„Zuschüsse (Beiträge) Dritter (KPC-Förderung u. Zertifizierung „klima:aktiv Gold“)	694.000,--
„Zuschuss d. ordentl. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel 2017)	106.500,--
Rücklagenentnahme „Sonderprojekte“ 2017	176.700,--

Summe: 2.354.700,--

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

„Der vorliegende angepasste Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Volksschule Arnoldstein“ mit Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 2.354.700,-- möge beschlossen werden.“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Erich Kessler, Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Georg Fuss, GV Michaela Scheurer, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Glawischnig, GR Daniel Haberle, GR Sabine Kampfer, GR Roland Koch, GR Werner Koch, GR Adelheid Kugi, GR Gerit Melcher, GR Gabriele Schmucker, GR Ing.Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GR Elke Tschudnig BEd, GR Hermann Trines, GR Daniel Zavodnik, GRE Gernot Michenthaler (alle SPÖ-Fraktion), GR Wolfgang Standner, GRE Christina Gugusis, GRE Elisabeth Novak (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Peter Koller, GR Christian Rapatz, GR Gerhard Vido (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmhaltung üben, angenommen.

**b) Bergbahnen Dreiländereck – Interkommunale Finanzierung
Wirtschaftsförderung**

Auf Grund der wirtschaftlich schwierigen Situation bei den Bergbahnen Dreiländereck ist Bürgermeister Erich Kessler bereits im Sommer 2016 an die Nachbargemeinden Finkenstein, Bad Bleiberg, Hohenthurn, Nötsch und Feistritz an der Gail herangetreten um eine Kinder- und Jugendkooperation für das Skifahren am Dreiländereck unter dem Titel „interkommunale Zusammenarbeit“ ins Leben zu rufen. Ein zentrales Anliegen ist dabei, den Skisport für Kinder und Familien leistbar zu halten und mit einem geförderten Skipassmodell eine indirekte Gesundheits- und Sportförderung in Kärnten zu betreiben. Diese bereits im Winter äußerst erfolgreich praktizierte Kooperation zur Sicherung des Fortbestandes der Bergbahnen, fand bei den Nachbargemeinden großen Zuspruch. Gleichzeitig wurde bei der Kärntner Landesregierung, um entsprechende Fördermittel für diesen Zweck angesucht. Mit Schreiben vom 26. September 2016 eingelangt bei der Marktgemeinde Arnoldstein am 16. Jänner 2017 wurden der Marktgemeinde Arnoldstein für diesen Zweck € 35.000,-- an Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens gewährt.

Aufgrund des § 8 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr.:2/1999, in der derzeit geltenden Fassung, ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Fall Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen. Seitens der Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 35.000,-- beinhaltet.

Unter dem Abschnitt A) Investitionsaufwand wurde unter dem Titel „Kap. Transferzahlung an Bergbahnen Dreiländereck“ ein Betrag von € 35.000,- angesetzt.

Unter dem Abschnitt B) Finanzierungsplan wurden als Bedeckung folgende Beträge angesetzt:

Bedarfszuweisungsmittel a.R.	€ 35.000,--
------------------------------	-------------

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

„Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Interkommunale Finanzierung, Bergbahnen Dreiländereck Wirtschaftsförderung“ mit Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 35.000,-- möge beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird einstimmig angenommen, mit der Einschränkung durch die ÖVP-Fraktion, dass der verwendete Betrag nicht für die Begleichung von Kelag-Rechnungen verwendet werden darf.

**c) ALPLOG - Beteiligung an der Logistik Austria Süd GmbH
Wirtschaftspolitische Maßnahmen**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Beteiligung der Marktgemeinde Arnoldstein an der zu gründenden Logistik Austria Süd GmbH in einem Ausmaß von 11,5% der Gesellschaftsanteile. Der neu errichteten Logistik Austria Süd GmbH wird als Aufgabe die Betriebsansiedlung einschließlich Investorenakquisition und –betreuung, das Standortmarketing, das Standortmanagement, die Erbringung von Logistik-dienstleistungen aller Art, die Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Bereich der Spedition, der Lagerei sowie der Güterbeförderung, die Verwaltung, Verpachtung und Vermietung sowie der Erwerb, die

Veräußerung und Optionierung von Grundstücken übertragen und zur Erfüllung dieser Aufgaben allfällig Gesellschafterzuschüsse, Gesellschafterdarlehen oder Sacheinlagen gewährt oder sonstige Rechtsgeschäfte abgeschlossen, sodass die Voraussetzungen des Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 idgF, erfüllt sind.

- Die Marktgemeinde Arnoldstein wird auf die Dauer von zumindest zwei Jahren den Gesellschafterzuschuss zur Basisfinanzierung der Logistik Center Austria Süd GmbH (€ 46.000,-) bereitstellen.
- Der außerplanmäßigen Ausgabe von € 4.025,-- (11,5%iger Gesellschaftsanteil) wird die Zustimmung erteilt.
- Als von der Marktgemeinde Arnoldstein zu entsendendes Beiratsmitglied gemäß Pkt. XII. Abs. (2) des Gesellschaftsvertrages wird Herr Bürgermeister Erich Kessler nominiert. Als Ersatzmitglied des Beirates gemäß Pkt. XII. Abs. (3) des Gesellschaftsvertrages wird seitens der Marktgemeinde Arnoldstein Herr Vizebürgermeister Ing. Reinhard Antolitsch nominiert.

Auf Basis dieses Beschlusses des Gemeinderates vom 14.12.2016 und aufgrund des § 8 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr.:2/1999, in der derzeit geltenden Fassung, ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Fall Bedarfszuweisungsmittel innerhalb des Rahmens 2017) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen. Seitens der Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 50.100,-- beinhaltet.

Unter dem Abschnitt A) Investitionsaufwand wurde unter dem Titel „Beteiligungen, Gesellschaftsanteil“ ein Betrag von € 4.100,- angesetzt und unter dem Titel „Gesellschafterzuschuss wurden € 46.000,-- angesetzt.

Unter dem Abschnitt B) Finanzierungsplan wurden als Bedeckung folgende Beträge angesetzt:

Bedarfszuweisungsmittel 2017 i.R.	€ 50.100,--
-----------------------------------	-------------

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

„Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „ALPLOG Beteiligung an der Logistik Austria Süd GmbH, wirtschaftspolitische Maßnahme“ mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 50.100,-- möge beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird einstimmig angenommen.

d) Radweg - R3C - Ortsdurchfahrt Arnoldstein

Aufgrund der geplanten Radwegweiterführung durch die Ortschaften Arnoldstein und Gailitz sowie in Anbetracht der Schaffung von Synergien mit der ebenfalls projektierten Herstellung einer Fernwärmeleitung von Arnoldstein nach Warmbad-Villach, fanden am 02. sowie 08. Februar 2017 zwischen Vertretern des Landes Kärnten, der Kelag sowie der Marktgemeinde Arnoldstein als Standortgemeinde Besprechungen statt, welche sich hinsichtlich der Abschätzung des Projektierungsumfanges und -aufwandes und die dafür angedachte Kostenaufteilung als erforderlich erwiesen.

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde der Marktgemeinde Arnoldstein eine Honorarermittlung übergeben, welche für die Erstellung des straßenrechtlichen Einreichprojektes (Radwegdurchführung durch Arnoldstein/Gailitz mit einem Entwurfsbeiwert von 100 %) einen finanziellen Aufwand von ca. € 39.600,- ergibt. An diesem Planungsaufwand ist die Gemeinde mit ca. 1/3 (€ 13.200,-) zu beteiligen. Der abgeschätzte Planungsaufwand für den Bereich der Bahnhof-/Gärtnerstraße (mit einem Entwurfsbeiwert von 70 %) ergibt einen Betrag in Höhe von ca. € 12.600,-. Hinsichtlich einer eventuellen Kostenaufteilung dieser Planungskosten wurden ebenfalls Gespräche mit Vertretern des Landes Kärnten geführt bzw. besteht seitens der Marktgemeinde Arnoldstein die Absicht, weitere Interessentenvertreter als Mitfinanciers zu gewinnen.

Aufgrund des § 8 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr.:2/1999, in der derzeit geltenden Fassung, ist es notwendig, für außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (in diesem Fall Bedarfszuweisungsmittel innerhalb des Rahmens und Landesförderung) bedeckt werden, einen Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen.

Seitens der Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 52.200,- beinhaltet.

Unter dem Abschnitt A) Investitionsaufwand wurde unter dem Titel „Baukosten Radweg, Anteil d. Gemeinde“ ein Betrag von € 52.200,- angesetzt.

Unter dem Abschnitt B) Finanzierungsplan wurden als Bedeckung folgende Beträge angesetzt:

Bedarfszuweisungsmittel i.R.	€ 25.800,-
Landeszuschüsse, BZ a.R.	€ 26.400,-

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

„Der vorliegende Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Radweg R3C Ortsdurchfahrt Arnoldstein“ mit Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 52.200,-- möge beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird einstimmig angenommen.

6.) Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft

Mittels Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 30.06.2016 wird die Marktgemeinde Arnoldstein aufgefordert, zu der inhaltlich genannten Kompetenzübertragung von Bauvorhaben des eigenen Wirkungsbereichs der Marktgemeinde Arnoldstein an die Bezirkshauptmannschaft Villach, einen Beschluss im Gemeinderat zu fassen. Die gegenständliche Kompetenzübertragung umfasst Bauvorhaben, welche neben einer Baubewilligung ebenfalls einer gewerbebehördlichen (Betriebsstättengenehmigung) sowie wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen.

Wie sich aus Erfahrungswerten erwiesen hat, wird das Gewerberechtsverfahren mit dem Baurechtsverfahren, da diesen im Grunde derselbe Verfahrensgegenstand zu Grunde liegt, als sehr eng miteinander verbunden, betrachtet. Natürlich ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass diesen beiden Verfahren zwei gänzlich differente Materiengesetze zu Grunde liegen und somit auch von einer unterschiedlichen Beurteilungsgrundlage auszugehen ist. Ein wesentlicher Unterschied ist, dass im Baurecht eine Betriebstypenprüfung durchzuführen um festzustellen ist, ob die beantragte Betriebstypen in der gegebenen Widmungskategorie als zulässig beurteilt werden kann, während das Gewerberechtsverfahren auf die tatsächlichen Auswirkungen der Betriebstypen, sprich also auf die konkrete Anlage, aus zielt. Im Gewerberechtsverfahren kann überdies ein unzulässiger Betrieb durch Auflagen in einen (noch) zulässigen Betrieb „umqualifiziert“ werden, was im Baurechtsverfahren nicht möglich ist. Abgesehen von dieser rechtlichen Betrachtung werden und wurden die beiden Verfahren in Abhängigkeit der jeweiligen Materiengesetze immer wieder im Zuge von Verfahrensvereinfachungen bzw. –konzentrationen in Gemeinsamkeit durchführt.

Der wesentliche Vorteil bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts im Ermittlungsverfahren besteht darin, dass sich die Bezirksbehörde im übertragenen Baurechtsverfahren ebenso an den, im Gewerberechtsverfahren beigezogenen ent-

sprechenden Amtssachverständigen (Fachbereiche Schallschutz, Sicherheitstechnik, Luftreinhaltung, Humanmedizin, Umweltmedizin, Brandschutz, udgl.) bedienen könnte, während die Baubehörde gegenwärtig gezwungen ist, sich im Ermittlungsverfahren - in Abhängigkeit der erforderlichen Prüfumfänge - lediglich an Privatgutachten zu bedienen bzw. in Abstimmung mit dem Antragsteller geeignete Personen zu nichtamtlichen Sachverständigen (Betriebstypologie) zu bestellen, was wiederum mit einem Verwaltungsmehraufwand für die Behörde und für den Antragsteller mit einem erheblichen Kostenmehraufwand sowie Zeitverlust verbunden ist.

Da die Marktgemeinde Arnoldstein in den Bewilligungsverfahren als Standortgemeinde beigezogen werden würde, hätte diese im übertragenen Baurechtsverfahren - obwohl gem. § 23 K-BO kein Parteienrecht besteht - die Möglichkeit, einen allenfalls erlassenen Baubewilligungsbescheid mit Erfolg zu bekämpfen, und zwar dahingehend, als dieser aufgrund eines eventuellen Widerspruchs zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan im Zusammenhang mit der Zulässigkeit der Betriebstypologie mit Nichtigkeit bedroht sein könnte.

Der jeweilige Prüfungsumfang wird durch die gegenständliche Kompetenzübertragung nicht berührt, da die gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Bauordnung (im Wesentlichen auch auf die Betriebstypenprüfung zielend), unverändert bleiben.

Gegenständliche Thematik wurde im Zuge der Bauausschusssitzung am 26. September 2016 bereits diskutiert und wurde einvernehmlich festgelegt, den ggstl. Tagesordnungspunkt zur Einholung weiterer Erfahrungswerte zurückzustellen.

Seitens der Bauabteilung wurden deshalb weitere Recherchen und ein Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden durchgeführt. Zusammengefasst wird festgehalten, dass die befragten Mitarbeiter der Baubehörden aus der Verfahrenspraxis ableitend, ebenfalls die vorgenannten Beweggründe erwogen, aber auch festgestellt haben, dass eine Kompetenzübertragung auch gleichzeitig damit verbunden wäre, gewisse Mitspracherechte der, als zur Entscheidung berufenen Behörde, abzutreten. Nicht unerwähnt bleibt der Aspekt, dass die kommunalen Baubehörden eingebrachte Bewilligungsanträge nicht mehr als zuständige Behörde einer Erledigung zuzuführen hätten, sondern diese als Standortgemeinden lediglich den Bewilligungsverfahren und ohne Parteienrechte gem. § 23 K-BO beigezogen werden.

Nicht außer Acht gelassen sollte auch die Tatsache werden, dass das hs. Bauamt immer die erste Anlaufstelle für sämtliche Baurechtsverfahren darstellt und somit auch die Möglichkeit besteht bzw. gegeben ist, diese in Anspruch genommenen Dienstleistungen der Bürger in

dem Umfang und der Qualität zu erhalten, welche dem Leitbild einer modernen Bürgerserviceeinrichtung entspricht. Durch den in Arnoldstein bestehenden innovativen und aufstrebenden Industrie- und Gewerbepark, genießt die Marktgemeinde Arnoldstein diesbezüglich auch einen gewissen Sonderstatus und möchte allein diesbezüglich ein gewisses Mitwirkungsrecht sowie eine, den gesetzlichen Grundlagen entsprechende Entscheidungskompetenz nicht abtreten.

Als wesentliche Verfahrensverbesserung der erstinstanzlichen Baurechtsverfahren auf Gemeindeebene und eine damit verbundene größtmögliche Rechtssicherheit in der erstinstanzlichen Entscheidungskompetenz würde die Zurverfügungstellung von Amtssachverständigen aus den jeweiligen und zur Entscheidungsfindung notwendigen Fachbereichen des Amtes der Kärntner Landesregierung darstellen.

Vom Baureferenten Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch ergeht nach Vorberatung im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein im Wege des Gemeindevorstandes nachstehende Beschlussanregung:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein möge beschließen, der Übertragung von Zuständigkeiten in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich, welche neben einer Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung sowie gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, gem. übermittelten Verordnungsentwurf (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung 2016, datiert mit 30.06.2016) nicht zuzustimmen.“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird einstimmig angenommen.

7.) Straßenbezeichnungen Ortschaft Arnoldstein im Bereich des „Werda-Hügels“

Im Zuge der Verlegung einer Flüssiggasleitung von Villach zum EURO NOVA Industrie- und Gewerbepark Arnoldstein wurde im Bereich des Werda-Hügels eine Teilung des Vermessungsbüros DI Maletz vorgenommen und wurde die Vermessungsurkunde, datiert mit 23.05.2013, GZ. 3882/2013, mittels Bescheid der Marktgemeinde Arnoldstein vom 12.07.2013, Zahl 611/08/2013 Scha, nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Grundstücksteilungsgesetzes, genehmigt.

Zur Wahrung einer ordnungsgemäßen Verkehrserschließung wurde der vorgenannte Genehmigungsbescheid an die Auflage gebunden, dass entsprechende Grundstücksteilflächen betroffener Parzellen in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein abzutreten sind. Ein weiterer Erfüllungsgrund bestand darin, dass die ggstl. Flüssiggasleitung in Grundstücksteilflächen verläuft, welche in weiterer Folge dem Öffentlichen Gut zugeordnet werden sollen. Da zwischenzeitlich das Verfahren zum Abschluss gekommen ist sowie ebenso die Grundbuchsordnung hergestellt wurde, besteht nunmehr hinsichtlich der Vergabe von Orientierungsnummern die Notwendigkeit, die dadurch entstandenen Straßen(Teil)abschnitte mit Straßenbezeichnungen zu versehen. Zur besseren Visualisierung ist der gegenständliche Bereich in Form eines DKM-Auszuges diesem Amtsvortrag als Beilage angeschlossen.

Stellungnahme der Gemeindestraßenverwaltung:

Seitens der Gemeindestraßenverwaltung wird empfohlen, die Straßenbezeichnungen anhand des beigeschlossenen Planentwurfs festzulegen und zwar insofern, als die bereits verordneten und bestehenden Straßenbezeichnungen „Lindenweg“ und „Am Hügel“ sinngemäß weitergeführt werden. Für den Straßenzug zwischen der bestehenden „Thujenstraße“ und der ggstl. Erweiterung „Am Hügel“ wird die Straßenbezeichnung „Haselweg“ vorgeschlagen.

Verordnung (Entwurf)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom, Zahl: 004/0/2017
Scha, mit welcher in der Ortschaft Arnoldstein Bezeichnungen von Verkehrsflächen (Straßen und Wege) festgesetzt werden

Gemäß § 3 Abs. 2 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr.: 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.: 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Festlegung bzw. Erweiterung der Straßenbezeichnungen „Am Hügel“, „Lindenweg“ und „Haselweg“ in der Ortschaft Arnoldstein.

Der tatsächliche Verlauf der gegenständlichen Festlegung bzw. Erweiterung der Straßenbezeichnungen ist in dem, dieser Verordnung als wesentlicher Bestandteil beigeschlossenem Lageplan, farblich dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem, auf den Ablauf einer zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Der Bürgermeister:
(Kessler Erich)**

Arnoldstein, am

Beilage: wie erwähnt!

Seitens des Baureferenten Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch ergeht nach Vorberatung im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender Beschlussantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein möge die Festlegung bzw. Erweiterung der Straßenbezeichnungen „Am Hügel“, „Lindenweg“ und „Haselweg“ in Entsprechung des, diesem Amtsvortrages beigeschlossenen Verordnungsentwurfs samt Lageplan“ beschließen.

Die ÖVP-Fraktion bringt zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Zusatzantrag ein:

ÖVP-Fraktion

Arnoldstein, am 15.03.2017

**An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Arnoldstein**

**Betreff: Zusatzantrag gem. § 41 Abs. 2 der AGO zu TOP 7
Straßenbezeichnungen Ortschaft Arnoldstein im Bereich des
Werda-Hügels**

Die Gemeinderatsfraktion der ÖVP stellt nach § 41 Abs. 2 der AGO folgenden Zusatzantrag:

1. Der Lindenweg sollte grundsätzlich nur für Fußgänger- und Radfahrer, mit der Ausnahme Anrainerverkehr, genutzt werden. Für die anderen Verkehrsteilnehmer sollte ein Fahrverbot gelten.

Um Beschlussfassung im Sinne der Antragstellung wird gebeten.

Der Bürgermeister bringt zunächst den **Hauptantrag** des Baureferenten zur Abstimmung.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird einstimmig angenommen.

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der **ÖVP-Zusatzantrag** zur Abstimmung gebracht.

BESCHLUSS:

Der ÖVP-Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

8.) Übernahme von Grundstücksteilflächen in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein; Bereich Wirtschaftshof

Mit Schreiben (E-Mail) vom 26. Mai 2015 regen die Österreichischen Bundesforste, vertreten durch DI Alfred Steininger unter Beischluss eines Lageplanes an, die im westlichen Bereich des Wirtschaftshofes der Marktgemeinde Arnoldstein bestehenden und sich im alleinigen Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG, befindlichen Parzellen 265/7 und 265/35 (jeweils Teilflächen), beide KG. Arnoldstein, anzukaufen und in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zu übernehmen. Begründet wird dieses Ansinnen damit, dass die Fläche als Zufahrt zum hs. Wirtschaftshof sowie zu den im Gewerbegebiet Ost ansässigen Firmen dient. Weiters wird eine eventuelle Übernahme damit begründet, dass aufgrund einer falschen Dienstbarkeitseintragung im Grundbuch die Geh- und Fahrrechte über die ggstl. Wegparzelle unklar bzw. strittig sind und eine Übernahme in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein eine Regelung darstellen würde.

Diesbezüglich hat sich der Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen in seiner Sitzung am 16. September 2015 bereits befasst und unter bestimmten Bedingungen der Übernahme der ggstl. Grundstücksteilflächen zugestimmt. Zwischenzeitlich hat Straßenreferent Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard sowie Vertreter der Behörde mehrmalige Gespräche mit den Verantwortlichen der Bundesforste sowie den Gewerbebetriebsinhabern (Gewerbezone Arnoldstein Ost) geführt und konnte unter allen Beteiligten das Einvernehmen erzielt werden. Für die Marktgemeinde Arnoldstein erweist sich die angeregte Übernahme dahingehend als notwendig, als bestehende rechtliche Unsicherheiten hinsichtlich eingetragener Geh- und Fahrrechte gleichzeitig entflechtet werden könnten und somit für die ansässigen Gewerbebetriebe eine bestmögliche Rechts-

sicherheit - dies allein hinsichtlich dem damit verbundenen allgemeinen Zufahrtsrecht - besteht. Gleichzeitig wäre für die Marktgemeinde Arnoldstein durch die Ausweisung eines Servitutsweges eine Dienstbarkeit für das Zufahren zum Petrinjakbach einzuräumen. Dies erweist sich als notwendig, als die Marktgemeinde Arnoldstein in der Verrichtung ihrer an sie gestellten Aufgabenbereiche zur Ufersicherung des bestehenden Fließgewässers ebenfalls Rechtssicherheit besitzt. Seitens der Bundesforste wurde - nach Wissenstand der Marktgemeinde Arnoldstein - mit den Betriebsinhabern im westlichen Anschluss (Gewerbezone Arnoldstein Ost) an die ggstl. Wegflächen ebenfalls das Einvernehmen hinsichtlich eines Ankaufs von Teilflächen aus dem Grundbesitz der Bundesforste, hergestellt.

Seitens des Straßenreferent Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard wurde den Gewerbeinhabern eine Unterstützung dahingehend zugesagt, als die Marktgemeinde Arnoldstein finanziell zum Hälfteanteil für die anfallenden Vermessungskosten aufkommen wird. Dies wird mit den Bundesforsten dahingehend koordiniert, als im Zuge dieser Vermessung gleichzeitig eine Bestandsberichtigung einer Grundstücksteilfläche im südwestlichen Bereich des WiHofes erfolgen soll (siehe beiliegenden Vermessungsplan), welche durch die Marktgemeinde Arnoldstein genutzt, sich aber im Eigentum der Republik Österreich befindet. Die Kosten für eine Vertragserstellung sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung hat die Republik Österreich Bundesforste zu tragen.

Mittels Schreiben vom 31.01.2017 wurden die Österreichischen Bundesforste, neben der zwischenzeitlich vorliegenden Vermessungsurkunde ersucht, ebenso einen Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vorzulegen. Mit Mail vom 08.02.2017 übermittelt die ÖBF einen Kauf- und Abtretungsvertrag samt Dienstbarkeitsvertrag.

V e r o r d n u n g

(Entwurf)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom, **Zahl 664/0/2017 Scha**, mit welcher die, in der Vermessungsurkunde zur Teilung der Vermessung Thalmann, DI Helmuth Thalmann, Seewiese 15, 9583 Faak am See, vom 10.01.2017, GZ 30/2016, dargestellten Parzellen 265/35, KG. Arnoldstein, im Ausmaß von 341 m² und 265/7, KG. Arnoldstein, im Ausmaß von 345 m², dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und somit zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt wird.

Gemäß den §§ 2, 3, 4 und §§ 19 bzw. 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.: 5/2016, in Verbindung mit den gesetzlichen

Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LBGI. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.: 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Die, in der dieser Verordnung als wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Vermessungsurkunde der Vermessung Thalmann, DI Helmuth Thalmann, Seewiese 15, 9583 Faak am See, vom 10.01.2017, GZ 30/2016, dargestellten Parzellen 265/35, KG. Arnoldstein, im Ausmaß von 341 m² und 265/7, KG. Arnoldstein, im Ausmaß von 345 m, werden hiemit dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Arnoldstein angeschlagen worden ist.

Anschlagtafel Ortschaft Arnoldstein

Amtstafel Gemeindeamt

Angeschlagen am:

Der Bürgermeister:

Abgenommen am:

Erich Kessler

Seitens des Baureferenten Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch ergeht nach Vorberatung im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein möge dem vorliegenden Kauf- und Abtretungsvertrag samt Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zw. der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) und der Marktgemeinde Arnoldstein unter Beitritt der Herrn Rizah Music, Josef Zenzmaier und Karl Zenzmaier als Dienstbarkeitsbesteller zustimmen und werden in Entsprechung des ggstl. Verordnungsentwurf die, in der Vermessungsurkunde der Vermessung Thalmann, DI Helmuth Thalmann, Seewiese 15, 9583 Faak am See, vom 10.01.2017, GZ 30/2016, dargestellten Parzellen 265/35, KG. Arnoldstein, im Ausmaß von 341 m² und 265/7, KG. Arnoldstein, im Ausmaß von 345 m, hiemit dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird einstimmig angenommen.

9.) Errichtung einer Fernwärmeleitung im Liegenschaftseigentum der Marktgemeinde Arnoldstein; Abschluss eines Dienstleistungsvertrages

Die KELAG Wärme GmbH hat bei der Marktgemeinde Arnoldstein Antrag um Errichtung einer Fernwärmeanschlussleitung zum Objekt Bahnhofstraße 10, 9601 Arnoldstein, vom bestehenden Leitungsstrang beim Kulturhaus Arnoldstein, auf der sich im Eigentum der Marktgemeinde Arnoldstein befindlichen Parzelle .433, KG. Arnoldstein, gestellt.

Nach Rücksprache mit den Verantwortlichen seitens der Antragstellerin wurde denselben zur Kenntnis gebracht, dass es sich bei ggstl. Parzelle um keine Öffentliche Wegparzelle, und die damit gem. § 55 Kärntner Straßengesetz verbundene Sonderbenutzung von Straßengrund, sondern um eine Beanspruchung von Liegenschaftsgrund der Marktgemeinde Arnoldstein, handelt. Gleichzeitig wurde um Vorlage eines Dienstbarkeitsvertrags ersucht, um eventuelle Einschränkungen an der bestehenden Bausubstanz (Abbruch, Umbau, Zubau) vereinbarungsgem. zu regeln.

Am 24.01.2017 übermittelt die KELAG einen Dienstbarkeitsvertrag, welcher diesem Amtsvortrag als Beilage angeschlossen ist.

Seitens des Liegenschaftsreferenten Bgm. Erich Kessler ergeht nach Vorberatung im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein, der Antrag, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zum Beschluss zu erheben.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

10.) Auftragsvergabe Planung Einreichoperat Radweg R3C Ortsdurchfahrt Arnoldstein/Gailitz und Zentralraum Arnoldstein (Bahnhof/Gärtnerstraße)

Aufgrund der geplanten Radwegweiterführung durch die Ortschaften Arnoldstein und Gailitz sowie in Anbetracht der Schaffung von Synergien mit der ebenfalls projektierten Herstellung einer Fernwärmeleitung von Arnoldstein nach Warmbad-Villach, fanden am 02. sowie 08. Februar 2017 zwischen Vertretern des Landes Kärnten, der Kelag sowie der Marktgemeinde Arnoldstein als Standortgemeinde Besprechungen statt, welche sich hinsichtlich der Abschätzung des Projektierungsumfanges und -aufwandes und die dafür angedachte Kostenaufteilung als erforderlich erwiesen.

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde der Marktgemeinde Arnoldstein eine Honorarermittlung übergeben, welche für die Erstellung des straßenrechtlichen Einreichprojektes (Radwegdurchführung durch Arnoldstein/Gailitz mit einem Entwurfsbeiwert von 100 %) einen finanziellen Aufwand von ca. € 33.000,00 (netto, inkl. 15 %iger Nachlass), ergibt. An diesem Planungsaufwand ist die Gemeinde mit ca. 1/3 (€ 11.000,-- (netto) zu beteiligen. Der abgeschätzte Planungsaufwand für den Bereich der Bahnhof-/Gärtnerstraße (mit einem Entwurfsbeiwert von 70 %) ergibt einen Betrag in Höhe von ca. € 10.500,--. Hinsichtlich einer eventuellen Kostenaufteilung dieser Planungskosten wurden ebenfalls Gespräche mit Vertretern des Landes Kärnten geführt bzw. besteht seitens der Marktgemeinde Arnoldstein die Absicht, weitere Interessentenvertreter als Mitfinanciers zu gewinnen.

Aus ökonomischen und aus zeitlichen Gründen wurde einvernehmlich festgelegt, dass eine Gesamtbeauftragung des OPL DI Kaufmann Johann, durch die Marktgemeinde Arnoldstein erfolgen sollte. Das Land Kärnten leistet zu den Planungen entsprechend dem Projektfortschritt entsprechende Beitragsleistungen. Durch diese Beauftragung besteht erforderlichenfalls die Möglichkeit einer exakten Trennung innerhalb des Planungsauftrages, unabhängig voneinander, könnten Planungsmaßnahmen für Bereiche vorgezogen oder zurückgestellt werden. Jedenfalls von Vorteil erweist sich dabei die Bearbeitung nur durch einen verantwortlichen Planer.

Die vorgenannten abgeschätzten Kosten berücksichtigen nur die Erstellung des Einreichprojektes. Sind zusätzliche Leistungen erforderlich, muss eine entsprechende Abstimmung des Leistungsumfanges zwischen dem Land Kärnten und der Marktgemeinde Arnoldstein erfolgen. Eine grundsätzliche Vereinbarung zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Marktgemeinde Arnoldstein befindet sich in Ausarbeitung durch das Straßenbauamt Villach.

Am 14. Dezember 2016 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein den Grundsatzbeschluss hinsichtlich der ua. Auftragsvergabe der Detailplanung des Radweges R3C – Ortsdurchfahrt Arnoldstein an Ortsplaner Dipl.-Ing. Johann Kaufmann in Übereinstimmung mit dem Land Kärnten sowie die Auftragsvergabe zur Planung (Entwurfserstellung) „Zentralraum Arnoldstein“ an ebenfalls Ortsplaner Dipl.-Ing. Johann Kaufmann, gefasst.

DI Kaufmann als verantwortlicher Planer wurde durch Straßenreferent Vzbgm. Ing. Antolitsch zwischenzeitlich angewiesen, der Marktgemeinde Arnoldstein ehestmöglich ein Angebot

vorzulegen. Seitens des DI Kaufmann wurden der Marktgemeinde Arnoldstein zwei Honorardarstellungen (Einreichoperat R3C Radweg, OD Arnoldstein und Zentralraum Arnoldstein/Bahnhof- und Gärtnerstraße), jeweils datiert mit 03.03.2017 unter Beischluss der Honorarermittlung durch das AKLreg, übermittelt.

In Anbetracht der Dringlichkeit des anhängigen Projektes wird seitens des Straßenreferent Vzbgm. Ing. Antolitsch Reinhard empfohlen, gemäß Kostenaufteilungsschlüssel (1/3 MG Arnoldstein zu 2/3 Land Kärnten) sowie vorbehaltlich eines noch zu ermittelnden Prüfungsergebnisses der Angebote durch die Projektpartner, den Auftrag für die Erstellung des straßenrechtlichen Einreichoperates „R3C Tarviser Radweg Ortsdurchfahrt Arnoldstein/Gailitz“ gemäß der vorliegenden Honorardarstellung, datiert mit 03.03.2017, mit einer Bruttosumme in Höhe von € 42.131,30, an das Raumplanungsbüro DI Kaufmann Johann, Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt, zu erteilen, wobei jedoch die Angebotshöhe bzw. der beinhaltende Leistungsumfang dem, durch die Projektpartner festgestellten Prüfungsergebnis, basierend auf der durch das Amt der Kärntner Landesregierung vorgelegten Honorarermittlung, anzupassen ist.

Weiters wird empfohlen, den Auftrag zur Planung „Zentralraum Arnoldstein Bahnhof-/Gärtnerstraße“, gem. Honorardarstellung, datiert mit 03.03.2017, mit einer Bruttosumme in Höhe von € 14.330,88 an das Raumplanungsbüro DI Kaufmann Johann, Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt, zu erteilen. Hinsichtlich einer Kostenaufteilung sind diesbezüglich noch weitere Gespräche mit dem Land Kärnten bzw. Interessentenvertretern zu führen.

Seitens des Baureferenten Vzbgm. Ing. Reinhard Antolitsch ergeht nach Vorberatung im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein im Wege des Gemeindevorstandes nachstehende Beschlussempfehlung:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein möge beschließen, den Auftrag zur Planung des Einreichoperates R3C Radweg Ortsdurchfahrt Arnoldstein/Gailitz zum festgelegten Kostenaufteilungsschlüssel von 1/3 zu 2/3 (Marktgemeinde Arnoldstein zu Land Kärnten), dem Raumplanungsbüro DI Kaufmann Johann, Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt, gemäß der vorliegenden Honorardarstellung, datiert mit 03.03.2017, mit einer Bruttosumme in Höhe von € 42.131,30 zu erteilen. Die Angebotshöhe bzw. der beinhaltende Leistungsumfang ist dem, durch die Projektpartner festgestellten Prüfungsergebnis, basierend auf der durch das Amt der Kärntner Landesregierung vorgelegten Honorarermittlung, anzupassen.

Außerdem möge der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließen, den Auftrag zur Planung „Zentralraum Arnoldstein Bahnhof-/Gärtnerstraße“, gem. Honorardarstellung, datiert mit 03.03.2017, mit einer Bruttosumme in Höhe von € 14.330,88, dem Raumplanungsbüro DI Kaufmann Johann, Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt, zu erteilen. Hinsichtlich einer Kostenaufteilung sind diesbezüglich weitere Gespräche mit dem Land Kärnten bzw. Interessentenvertretern zu führen.“

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird einstimmig angenommen.

11.) Interreg Projekt „non ski winter“; Grundsatzbeschluss

Seitens des Naturpark Dobratsch ist man an die Marktgemeinde Arnoldstein als Naturparkgemeinde mit folgender Projektidee herangetreten:

Der Naturpark Dobratsch bietet ein einzigartiges, naturnahes und familienfreundliches Winterprogramm. Neben Skitouren-Gehen, Langlaufen und Winterwandern sind hier vor allem der Rodelhügel und das Winterprogramm des Naturparks mit geführten Vollmond-, Schneeschuh- und Nachtwanderungen zu nennen.

„Stillstand ist Rückschritt“ (Erich Kästner) und somit soll auch das Winterkonzept des Naturpark Dobratsch gründlich überdacht und überarbeitet werden sowie mit innovativen Ideen gäste- und familienfreundlich für künftige Anforderungen zukunftssicher gemacht werden.

Dies soll im Zuge eines Interreg SI-AT (Slowenien Österreich) Projektes mit dem Titel „non ski Winter“ erfolgen.

Projektpartner:

In Kärnten: Naturpark Dobratsch
Naturpark Weißensee
Alpen-Stadt Villach

In Slowenien: Nationalpark Triglav
Bohinj Tourism (Lead-Partner)
Alpen-Stadt Tolmin

Projektziel allgemein:

Das Projekt zielt darauf ab, innovative und naturnahe Wintererlebnisse für Gäste, Einheimische und Kinder/Jugendliche abseits des klassischen Schitourismus zu schaffen. Im Focus stehen dabei bekannte Wintersportarten wie Schitourengehen, Langlaufen, Eislaufen, Schneeschuhwandern, Schlittenfahren, Eisstockschießen, Pferdeschlittenfahren und Ski-Jöring. Aber auch Angebote, die bisher nicht mit der kalten Jahreszeit in Verbindung gebracht wurden: Winter-Wandern, Paragleiten, Mountain-Biken (MTB) und Reiten.

Durch Vernetzung, Bewusstseinsbildung und grenzüberschreitende Angebote soll hier ein neues Angebot in den Naturparken Dobratsch und Weißensee für Gäste und Einheimische entstehen.

Die Angebote und Maßnahmen sollen in einer „non ski winter“ Region einen eigenen Außenauftritt haben und so grenzüberschreitendes Wintervergnügen abseits der Skipiste bieten.

Projektmaßnahmen Arnoldstein:

Die Projektteilnahme der Marktgemeinde Arnoldstein beschränkt sich auf die Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen, welche durch den Naturpark Dobratsch als Projektpartner zur Umsetzung gelangen.

So sind im Bereich der Talabfahrt des Skigebietes Dreiländereck am östlichen Rand im Steilhangbereich zwischen Heinick-Boden (SCA-Zielhütte) und Speicherteich gelände-verändernde Maßnahmen geplant, welche den Skitourengehern den Aufstieg erleichtern sollen. Die geschätzten Kosten dafür betragen lt. Angebot der EBF GmbH € 8.722,20 (lt. Beilage).

Weiters soll ein Teilbereich des Kellergeschosses des Bergrestaurants am Dreiländereck in der Art und Weise umgebaut werden, als dieser zukünftig auch außerhalb der Betriebszeiten des Bergrestaurants zugänglich gemacht und so ausgestaltet wird, dass Skitourengeher sowie Wanderer zukünftig eine Umkleidemöglichkeit mit Aufenthalts- und Sanitärbereich vorfinden. Mit dieser Maßnahme wäre zugleich die sogenannte „Schutzhütten-Funktion“ am Dreiländereck gegeben und betragen die geschätzten Kosten für die Umsetzung rund € 60.000,-.

Projektvolumen und Förderung

Projektkosten für die Marktgemeinde Arnoldstein € 70.000,-

EU-Förderung 85 %

Projektlaufzeit 36 Monate (Start 1.1.2018)

INTERREG Programm Österreich-Slowenien

Die Gesamtkosten für die Realisierung der vorgenannten Projektmaßnahmen im Bereich des Dreiländerecks belaufen sich auf € 70.000,-. Davon ist im Falle der Genehmigung des Projektes ein 15%iger Eigenanteil, also € 10.500,-, durch die Marktgemeinde Arnoldstein zu finanzieren. Die Gesamtkosten sind seitens der Marktgemeinde Arnoldstein vorzufinanzieren und werden nach Projektende und Einreichung an die die Genehmigungsbehörde der EU zu 85 % refundiert.

An den Gemeinderat ergeht daher durch den Referenten GV Ing. Gerd Fertala im Wege des Gemeindevorstandes folgende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein möge beschließen, dem Interreg-Projekt „non ski winter“ des Naturparks Dobratsch grundsätzlich beizutreten, im Falle der Genehmigung des Projektes die notwendigen Eigenmittel im Ausmaß von 15 % der auf die Marktgemeinde Arnoldstein anfallenden Maßnahmen bereitzustellen und die Vorfinanzierung der auf die Marktgemeinde Arnoldstein anfallenden Maßnahmen sicherzustellen. Außerdem wird der Bürgermeister ermächtigt, namens der Marktgemeinde Arnoldstein Erklärungen im Rahmen des vorgenannten Projektes abzugeben sowie den dafür erforderlichen Projektantrag gegenzuzeichnen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Referenten wird einstimmig angenommen.

12.) Berichte Ausschüsse

Entfällt!

13.) Berichte Gemeindevorstandsmitglieder

GV Ing. Fertala:

Das EU-Interreg-Projekt Alpe-Adria-Alpin-Park wurde seitens der Genehmigungsbehörde in Marburg (SLO) mit Verspätung genehmigt. Die Umsetzung, welche drei Jahre benötigen wird, startet mit 1.5.2017.

Anlässlich der Hegeringversammlung der Hegeringe 24 u. 25 war das vorherrschende Thema der Wildverbiss der vergangenen Winterperiode.

GV Scheurer

Am 1. April findet am Marktgemeindeamt Arnoldstein ein kostenloser Kindernotfall-Erste-Hilfe-Kurs statt.

Vzbgm. Zußner

Aus dem Blickwinkel des Finanzreferates geht es in diesem Jahr speziell darum, eine Prioritätenreihung der anstehenden Projekte für die nächsten Jahre vorzunehmen.

Aus dem Kindergartenbereich kann berichtet werden, dass beide Pfarrkindergärten ausgelastet sind und sehr gut mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln wirtschaften.

Vzbgm. Antolitsch

Die Gesamtsanierung der VS-Arnoldstein wurde in den Klimaaktive-News des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als „Objekt des Monats 3/2017“ erwähnt.

Die Veranstaltung „Schule trifft Sport“ findet dieses Jahr erstmals im Nahbereich des Schulcampus Arnoldstein statt. Dabei wird der neue Sportplatz der NMS und VS genutzt werden. Erwartet werden ca. 300 Kinder und Jugendliche.

Gratulation an neuen Obmann des SV Thörl-Maglern, Roland Koch, für die tollen Erfolge anlässlich der Österr. Meisterschaften im Crosslauf.

Kultursommer 2017 Impetus-Programm steht fest und wird in den nächsten Tagen mittels Flyer ausgesandt.

14.) Berichte Bürgermeister

Nominierung zum Europagemeinderat

Die Gemeinderätinnen Adelheid Kugi und Gabriele Schmucker werden seitens des Gemeinderates als Europa-Gemeinderat beim Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres nominiert.

Kärntner Bezügegesetz neu

Mit Feber 2017 ist das Kärntner Bezügegesetz rückwirkend zum 01.01.2017 reformiert worden. Die Bürgermeisterbezüge und die Höchstgrenzen der Mandatarsbezüge wurden nach vielen Jahren wieder einmal angepasst.

Sitzungstermine für die Sommersitzungen

Gemeindevorstand – Dienstag, 27. Jun i 2017, 16,00 Uhr

Gemeinderat – Dienstag, 4. Juli 2017, 18,00 Uhr Klosterruine

Aktion der Polizei „Gemeinsam.sicher“ in Kärnten

Am 21. Feber 2017 haben Vertreter der PI Arnoldstein (PI-Kdt. Valentin Kaiser, Stefan Wille - Gemeindekoordinator und Christian Pöschl - Bezirkskoordinator) der Gemeinde die neu ins Leben gerufene Aktion des Innenministeriums „gemeinsam.sicher in Kärnten“ der Gemeinde vorgestellt. Dabei sollte es zu einer noch engeren Kooperation zwischen Gemeinde und Polizei für die Sicherheit der Bevölkerung kommen (Sicherheitsbeauftragter bei Polizei, Sicherheitsgemeinderat, Sicherheitspartner in der Bevölkerung).

Einschaltungen im Gemeindenachrichtenblatt und Sicherheitsstammtische wurden vereinbart.

Kaufangebot für die VS Thörl-Maglern aus Wien

Für die Volksschule Thörl-Maglern wurde der Marktgemeinde Arnoldstein eine Kaufanfrage vorgelegt. Für die weitere Vorgangsweise wird daher eine Schätzung der Liegenschaft in Auftrag gegeben, um bei weiteren Gesprächen über konkrete Zahlen sprechen zu können.

In diesem Zusammenhang weist der Vorsitzende darauf hin, dass man zukünftig auch über den Rückbau von Infrastrukturen nachdenken sollte.

15.) Selbständige Anträge

Wie vom Bürgermeister bereits eingangs in die Gemeinderatsitzung angekündigt, wurden von der ÖVP-Fraktion vier selbständige Anträge eingebracht. Die selbständigen Anträge wurden mit fortlaufenden Nummern versehen und werden wie folgt zur Verlesung gebracht und den zuständigen Gremien durch den Bürgermeister zur Vorberatung zugewiesen:

Lfd.Nr. 1

ÖVP-Fraktion

Arnoldstein, am 15.03.2017

**An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Arnoldstein**

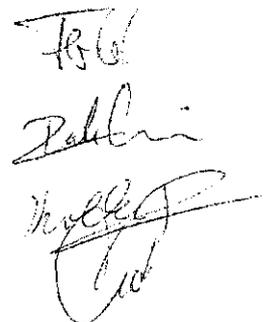
Betreff: Selbständiger Antrag gem. § 41 Abs. 4 der AGO

Die Gemeinderatsfraktion der ÖVP stellt nach § 41 Abs. 4 der AGO folgenden Selbständigen Antrag:

In allen Ortschaften ohne Straßenbezeichnungen der Marktgemeinde Arnoldstein, sollten mit Straßenbezeichnungen versehen werden.

Der Bürgermeister Erich Kessler wird gebeten die erforderlichen Schritte einzuleiten und die erforderlichen Mittel sicherstellen.

Um Beschlussfassung im Sinne der Antragstellung wird gebeten.



Durch den Bürgermeister wird dieser Antrag dem Bauausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

Lfd.Nr. 2

ÖVP-Fraktion

Arnoldstein, am 15.03.2017

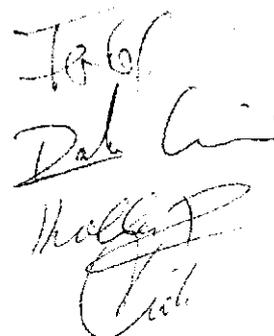
**An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Arnoldstein**

Betreff: Selbständiger Antrag gem. § 41 Abs. 4 der AGO

Die Gemeinderatsfraktion der ÖVP stellt nach § 41 Abs. 4 der AGO folgenden Selbständigen Antrag:

Die derzeitigen Freikarten für Kinder am Dreiländereck sollten für Familien - als stark reduzierte Familienkarte am Dreiländereck - ausgeweitet werden.

Um Beschlussfassung im Sinne der Antragstellung wird gebeten.



Durch den Bürgermeister wird dieser Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Lfd.Nr. 3

ÖVP-Fraktion

Arnoldstein, am 15.03.2017

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Arnoldstein

Betreff: Selbständiger Antrag gem. § 41 Abs. 4 der AGO

Die Gemeinderatsfraktion der ÖVP stellt nach § 41 Abs. 4 der AGO folgenden Selbständigen Antrag:

Die derzeitige Situation der Schülertransporte (öffentliche und private Transporte) für die Volksschule und Neue Mittelschule einschließlich der Parkplätze ist vor allem aus Sicherheitsgründen verbesserungswürdig.

Der Bürgermeister Erich Kessler wird gebeten die erforderlichen Planungen und Baumaßnahmen einzuleiten und für die erforderliche Bedeckung zu sorgen.

Um Beschlussfassung im Sinne der Antragstellung wird gebeten.



Durch den Bürgermeister wird dieser Antrag dem Bauausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

Lfd.Nr. 4

ÖVP-Fraktion

Arnoldstein, am 15.03.2017

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Arnoldstein

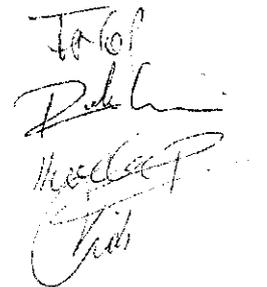
Betreff: Selbständiger Antrag gem. § 41 Abs. 4 der AGO

Die Gemeinderatsfraktion der ÖVP stellt nach § 41 Abs. 4 der AGO folgenden Selbständigen Antrag:

Nach derzeitigen Informationen soll eine Fernwärmeversorgungsleitung von Arnoldstein nach Villach, ohne Anschlussmöglichkeiten für die dazwischenliegenden Ortschaften der Marktgemeinde Arnoldstein, errichtet werden.

Wir fordern daher die Anschlussmöglichkeiten für die in diesem Bereich befindlichen Ortschaften der Marktgemeinde Arnoldstein und bitten den Bürgermeister Erich Kessler die dafür erforderlichen Verhandlungen aufzunehmen.

Um Beschlussfassung im Sinne der Antragstellung wird gebeten.



Durch den Bürgermeister wird dieser Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

16.) Dringlichkeitsantrag

Seitens des Bürgermeisters wird bekannt gegeben, dass durch die ÖVP-Fraktion ein Dringlichkeitsantrag eingelangt ist. Dieser wird wie folgt zur Verlesung gebracht:

ÖVP-Fraktion

Arnoldstein, am 15.03.2017

**An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Arnoldstein**

Betreff: Dringlichkeitsantrag gern. 4 42 der AGO

Im Amtsvortrag für die Gemeindevorstandssitzung am 08.03.2017, TOP 13 — Wohnungswesen — Wohnungsvergaben wurde nachstehendes schriftlich festgehalten:
„Bei der Besichtigung durch die Firma Kollitsch wurde festgestellt, dass die gesamte Mauer unter Strom steht und eine massive Gefährdung der Mieter besteht“.

Da es nicht auszuschließen ist, dass es in anderen Wohnungen auch zu massiven Gefährdungen gekommen ist oder kommen kann, sollen diese Wohnungen unverzüglich, nach Möglichkeit von einheimischen Unternehmern überprüft werden.

Um Beschlussfassung im Sinne der Antragstellung wird gebeten.



Dem vorliegenden ÖVP-Dringlichkeitsantrag wird einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt. Bürgermeister Erich Kessler wird einstimmig beauftragt, sich als Liegenschaftsreferent dieser Angelegenheit anzunehmen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19,35. Uhr

Der Bürgermeister:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Der Schriftführer:

